C/2026/4340

7.8.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12390 — COBEGA / PORTOBELLO / SONAB / CAIBA / NOSOPLAS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4340)

1. Am 27. Juli 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Caiba, S.A. („Caiba“, Spanien), indirekt kontrolliert von Portobello Capital Fondo IV, FCR („Portobello“, Spanien),

— Nosoplas, S.L.U. („Nosoplas“, Spanien), indirekt kontrolliert von Cobega, S.A. („Cobega“, Spanien),

— Sonab, S.L. („Sonab“, Spanien), Minderheitsaktionär von Caiba.

Portobello, Cobega und Sonab werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des aus dem Zusammenschluss von Caiba und Nosoplas hervorgehenden Unternehmens erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Portobello ist ein Fonds, der in Unternehmen aus vielfältigen vielen Sektoren investiert, so in Unternehmen auf dem Automobilmarkt, im Bildungssektor oder in Supermarktketten,

— Cobega ist eine Holdinggesellschaft einer internationalen Unternehmensgruppe, deren Haupttätigkeit im Abfüllen und im Vertrieb von Coca-Cola in Spanien besteht und die auf dem Großhandelsmarkt für Getränke tätig ist,

— Sonab ist eine Holdinggesellschaft, die Immobilien vermietet und Beteiligungen und andere Wertpapiere verwaltet,

— Caiba ist ein Unternehmen, das in der Herstellung von Vorformlingen und Verpackungen aus PET tätig ist und diese Produkte hauptsächlich in Spanien, in geringerem Umfang jedoch auch in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums vertreibt,

— Nosoplas ist ein Unternehmen, das in der Herstellung von recycelten PET-Harzen und PET-Vorformlingen tätig ist und diese Produkte hauptsächlich in Spanien und in geringerem Umfang in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums vertreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12390 — COBEGA / PORTOBELLO / SONAB / CAIBA / NOSOPLAS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË